

Was brauche ich für ...	Fahrzeug-Brief	Fahrzeug-Schein	Deckungskarte eVB – Nr.	Bank-Verbindung	Gültige HU-Bescheinigung im Original	Kennzeichen Schilder	Pers.ausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung	Vollmacht (Formular) mit Ausweis des V.-Gebers	Bemerkung
Adressenänderung (Umzug innerhalb des Kreises)	●	●			●		●	●	Bei Anmeldungen etc. für <u>Firmen</u> ist zusätzlich erforderlich: Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis-Kopie des Geschäftsführers oder Prokuristen
Kurzzeitkennzeichen			●				●	●	
Anmeldung Neufahrzeug	●		●	●			●	●	Bei Importen: Rufen Sie zur Klärung vorab an! Importfahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde vorgefahren werden!
Wiederanmeldung nach Außerbetrieb-Setzung, Abmeldung, Stilllegung	●	●	●	●	●	(●)	●	●	Kennzeichenschilder sind nur erforderlich, wenn sie verwendet werden können; blaues Eurofeld!
Ummeldung eines Fahrzeuges mit Fremdkennzeichen	●	●	●	●	●	(●)	●	●	Bei Importen: Rufen Sie zur Klärung vorab an! Kennzeichen bei noch zugelassen FZ mitbringen!
Ummeldung eines Fahrzeuges mit „DA“-Kennzeichen	●	●	●	●	●	(●)	●	●	Kennzeichenschilder sind nur erforderlich, wenn sie verwendet werden können; blaues Eurofeld!
Namensänderung z.B. nach Heirat	●	●			●		●	●	Bitte beachten: zuerst im EWO-Amt und im Ausweis aktualisieren lassen!
Technische Änderung Eintragung in die FZ-Papiere	●	●			●		●	●	Gutachten eines amtl. Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich!
Stilllegung (Außerbetriebsetzung/Abmeldung)	●	●				●	●		Bei Vollmacht: Klären, was mit FZ und Schildern passieren soll. Bei Verschrottung: Verwertungsnachweis mitbringen!
Ausfuhr eines Fahrzeuges ins Ausland	●	●	●	●	●	(●)	●	●	Noch zugelassene FZ: Schilder mitbringen! Auszuführendes FZ muss bei der Zulassungsbehörde vorgefahren werden!
Saison-Kennzeichen Umkennzeichnung oder Änderung des Saisonzeitraumes	●	●	●		●	●	●	●	Saisonzeitraum muss auf der Deckungskarte stehen!
Oldtimer - H - Kennzeichen Umkennzeichnung auf H-Kennzeichen	●	●			●	●	●	●	Gutachten § 23 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich!
Umkennzeichnung auf Wunsch	●	●			●	●	●	●	

Ein Verzicht auf die Identifizierung eines Fahrzeugs (bei Im- und Export) durch Vorführung bei der Zulassungsbehörde ist nicht zulässig (auch nicht im Wege der Ausnahme), wenn im Zusammenhang mit der Zulassung eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden muss !!!